

Anmeldung zur Bildung eines Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) gemäss Art. 17 EnG

Das Energiegesetz, welches seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist, ermöglicht Grundeigentümern sich mit Mietern, Pächtern und gegebenenfalls anderen Grundeigentümern zum Eigenverbrauch der selbst erzeugten Energie zusammenzuschliessen.

Die vorliegende Anmeldung regelt die Gründung, die Zusammensetzung und die Vertretung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch als Basis für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des/der aufgeführten Objekte(s) gegenüber der **EnBAG Netze AG**. Die Anmeldung erfolgt durch den Grundeigentümer oder bei Objekten mit mehreren Eigentümern durch den bevollmächtigten Vertreter der Grundeigentümer gemäss Anhang 2 und umfasst alle ZEV-Verbrauchsstätten gemäss Anhang 1. Der Grundeigentümer, beziehungsweise der bevollmächtigte Vertreter der Grundeigentümer, hat die Anmeldung für den ZEV drei Monate vor dessen Einführung bei der EnBAG Netze AG einzureichen. Für die Umsetzung gelten die jeweils aktuell gültige Gesetzgebung und Branchenvorgaben sowie die folgenden Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom EnBAG AG
- Merkblatt Netzanschluss Strom EnBAG Netze AG
- Werkvorschriften mit den zusätzlichen Weisungen EnBAG Netze AG

1. Die wichtigsten Grundlagen zur Bildung eines ZEV

Zulässigkeit

Der ZEV ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energieerzeugungsanlage(n) mindestens 10% der Anschlussleistung am Anschlusspunkt des ZEV liefert (EnV Art. 15).

Teilnahme von Mietern und Pächtern

Mieter oder Pächter haben bei der Einführung der ZEV durch den Grundeigentümer die Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch EnBAG Netze AG zu entscheiden (EnG Art. 17 Abs. 3). Der Grundeigentümer beziehungsweise der bevollmächtigte Vertreter der Grundeigentümer leistet dafür Gewähr, dass alle bisher durch EnBAG Netze AG mit Strom versorgten Kunden (Mieter oder Pächter) gemäss Anhang 3 einem Beitritt zum ZEV schriftlich zugestimmt haben. Diejenigen Mieter oder Pächter, welche eine Teilnahme am ZEV ablehnen, werden weiterhin durch EnBAG Netze AG mit Strom versorgt.

Netzanschluss

Falls sich der ZEV über mehrere Parzellen erstreckt, müssen diese zwingend zusammenhängen. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend. (EnV Art. 14 Abs. 2)

Die im ZEV eigenverbrauchte Energie darf das Verteilnetz der EnBAG Netze AG nicht in Anspruch nehmen, d.h. der ZEV wird an einem einzigen Anschlusspunkt, wie ein Endverbraucher, ans Verteilnetz der EnBAG Netze AG angeschlossen (EnV Art. 14 Abs. 3). Die Kosten für allfällige Anschlussänderungen gehen zu Lasten des ZEV. Ebenso sind die Aufwände für Netzurückbauten vom ZEV zu tragen. Ist eine Erhöhung des Anschlussüberstromunterbrechers notwendig, werden bereits geleistete Netzkostenbeiträge des/der Grundeigentümer(s) angerechnet.



Messinfrastruktur

Am Anschlusspunkt des ZEV wird durch die EnBAG Netze AG ein intelligentes Messgerät (iMG) für die Energieabrechnung zwischen dem ZEV und der EnBAG Netze AG montiert. Der ZEV wird wie ein einziger Endverbraucher behandelt (EnG Art. 18 Abs. 1). Bei Energieerzeugungsanlagen > 30 kVA ist ein zusätzliches iMG von der EnBAG Netze AG für die Produktionsanlage vorzusehen.

Die Verantwortung für Installation und Betrieb einer geeigneten Messinfrastruktur innerhalb des ZEV liegt/liegen bei dem/den Eigentümer(n). Die dadurch verursachten Kosten sind durch den ZEV zu tragen. Durch die Umverdrahtung und Demontage der bestehenden Messeinrichtungen können dem ZEV Kosten entstehen.

2. Angaben ZEV

Vertreter der ZEV

Der/Die Grundeigentümer kann/können den ZEV für sich sowie für ihre Mieter und Pächter vorsehen. Bei mehreren Grundeigentümern bezeichnen sie eine rechtsverbindliche Person oder Firma, welche den ZEV nach Aussen vertritt. Der Vertreter des ZEV tritt gegenüber der EnBAG Netze AG als ein Endverbraucher auf. Er hat auch die Vertretungsvollmacht betreffend Sicherheit und Störungsfreiheit der elektrischen Installation gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), d.h. gilt als Zustelldomizil.

Der ZEV bezeichnet folgende Person oder Firma als Vertreter und Bevollmächtigter der/des Grundeigentümer(s).

- Alleineigentümer
- Bevollmächtigter/Vertreter der Grundeigentümer

Vorname, Name	<input type="text"/>
Strasse, Nr.	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>

Der Vertreter ist die Ansprechperson gegenüber der EnBAG Netze AG für alle Belange betreffend den ZEV (z.B. für den Empfang und die Bezahlung der Rechnungen sowie für das Aufgebot zur periodischen Kontrolle gemäss Art. 5 NIV). Bei Einspeisung eines allfälligen Überschusses wird die Vergütung dem Vertreter ausbezahlt.

Objekt(e) ZEV:

- Neubau
- bestehende Objekte (Installationsanzeige durch den Elektronternehmer erforderlich)
- mehrere Grundstücke
- MFH

Bezeichnung/Art	<input type="text"/>
Strasse, Nr.	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>



Parzellennummer(n)

Produktionsleistung (kWp)

Einsatz von Stromspeichern Ja Nein

Teilnehmer ZEV:

Anzahl Parteien bei Gründung
(Stand bei Gründung)

Gewünschter Beginn ZEV:

Datum:

Die Anmeldung muss bei der EnBAG Netze AG mindestens drei Monate im Voraus eingereicht werden.

Gewünschtes Stromprodukt

Der ZEV muss sich am Anschlusspunkt für ein Stromprodukt entscheiden. Bitte kreuzen Sie, das gewünschte Produkt¹ an:

- iischi hydro (Basisstromprodukt)
- iischi natur
- iischi naturplus

3. Anmeldung und Umsetzung des ZEV

Der/Die Grundeigentümer übernehmen nach Art. 16 ff. EnG und Art. 15 ff. EnV Rechte und Pflichten innerhalb des ZEV. Mit der Unterzeichnung dieser Anmeldung bestätigt der Grundeigentümer, dass:

- er die Energieversorgung für die Mieter und Pächter, welche sich für die Versorgung durch ihn entscheiden, sicher zu stellen hat;
- er den Mietern oder Pächtern die ihr Recht auf Grundversorgung durch die EnBAG Netze AG geltend machen, die Versorgung durch die EnBAG Netze AG und die entsprechenden Umverdrahtungen zur Messung und Abrechnung des Bezugs sicherstellt;
- er Austritte aus dem ZEV innerhalb der gesetzlichen Vorgaben ermöglicht und diese innerhalb des ZEV geregelt sind;
- das Innenverhältnis des ZEV, d.h. die Beziehung zwischen mehreren Grundeigentümern untereinander bzw. zwischen Grundeigentümer und Mietern/Pächtern durch den ZEV vertraglich geregelt ist;
- er sich bewusst ist, dass sie die Kosten für die Einrichtung des ZEV selber tragen müssen, sofern sie nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind;
- er die gesetzliche Pflicht hat EnBAG Netze AG den Einsatz von Speichern und deren Verwendungsart drei Monate im Voraus mitzuteilen;

¹ Produktänderungen bleiben vorbehalten.



- er Nutzungsänderungen der Verbrauchsstätten unverzüglich der EnBAG Netze AG zu melden hat.

Die EnBAG Netze AG hebt die Grundversorgung der in Anhang 1 genannten Verbrauchsstätten auf den von der EnBAG Netze AG bestätigten Beginn des ZEV auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.

Der ZEV respektive deren Vertreter haftet vollumfänglich für die bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen (SDL), Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, Netzzuschlag sowie allfällige weitere Abgaben. Der ZEV ist verantwortlich für die Messung innerhalb des Zusammenschlusses.

4. Bestätigung

Diese Anmeldung muss unterschrieben und zusammen mit Anhang 1, bei mehreren Grundeigentümern auch mit Anhang 2 oder falls mehrerer Mieter/Pächter teilnehmen mit Anhang 3 per E-Mail an info@iischi-energie.ch eingereicht werden. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, bestätigt die EnBAG Netze AG dem Vertreter per E-Mail das definitive Datum für die Umsetzung des ZEV. Ab diesem Zeitpunkt verantwortet/verantworten der/die Grundeigentümer die Stromversorgung der Verbrauchsstätten innerhalb des ZEV selbst und übernimmt die entsprechenden Rechte und Pflichten der ZEV. Mit der Unterzeichnung dieser Anmeldung bestätigt der Grundeigentümer oder Bevollmächtigte die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben. Der Vertreter ist für fehlerhafte oder unvollständige Angaben haftbar.

Bevollmächtigter/Vertreter oder alleiniger Grundeigentümer

Ort, Datum

rechtsverbindliche Person oder Firma

Anhang 1: Liste der teilnehmenden Verbrauchsstätten

Anhang 2: Liste der Grundeigentümer (bei 2 und mehr Grundeigentümern)

Anhang 3: Liste der Mieter und Pächter (falls Mieter/Pächter in bestehenden Objekten)



Anhang 1 – Liste der teilnehmenden Verbrauchsstätten

Anmeldung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Nachstehend sind alle Verbrauchsstätten aufgeführt, die am ZEV teilnehmen. Bitte führen Sie auch die Verbrauchsstätte für den allgemeinen Verbrauch (Treppenhaus, Heizung usw.) auf, wenn diese Bestandteil des ZEV sein soll. Auf der Stromrechnung der EnBAG ist das Objekt resp. die Örtlichkeit aufgeführt (z.B. Wohnung 2. OG rechts) sowie die dazugehörige Messpunktbezeichnung der Verbrauchsstätte. Falls kein EnBAG Zähler vorhanden ist, entfällt die Angabe der Messpunktbezeichnung.

Verbrauchsstätte 1

Objekt/Örtlichkeit

Typ

Messpunktbezeichnung

EnBAG Zähler vorhanden Ja Nein

Verbrauchsstätte 2

Objekt/Örtlichkeit

Typ

Messpunktbezeichnung

EnBAG Zähler vorhanden Ja Nein

Verbrauchsstätte 3

Objekt/Örtlichkeit

Typ

Messpunktbezeichnung

EnBAG Zähler vorhanden Ja Nein

Verbrauchsstätte 4

Objekt/Örtlichkeit

Typ

Messpunktbezeichnung

EnBAG Zähler vorhanden Ja Nein



Verbrauchsstätte

Objekt/Örtlichkeit

Typ

Messpunktbezeichnung

EnBAG Zähler vorhanden Ja Nein

Verbrauchsstätte

Objekt/Örtlichkeit

Typ

Messpunktbezeichnung

EnBAG Zähler vorhanden Ja Nein

Verbrauchsstätte

Objekt/Örtlichkeit

Typ

Messpunktbezeichnung

EnBAG Zähler vorhanden Ja Nein

Verbrauchsstätte

Objekt/Örtlichkeit

Typ

Messpunktbezeichnung

EnBAG Zähler vorhanden Ja Nein

Verbrauchsstätte

Objekt/Örtlichkeit

Typ

Messpunktbezeichnung

EnBAG Zähler vorhanden Ja Nein

Bei Bedarf bitte weitere Kopien dieser Seite ausfüllen.



Anhang 2 – Liste der Grundeigentümer

Anmeldung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Nachstehend sind alle Grundeigentümer aufgeführt, die sich mit ihrer/ihren Verbrauchsstätte(n) gemäss Anhang 1 dem ZEV anschliessen möchten.

Bevollmächtigter/Vertreter bei Teilnahme mehrerer Grundeigentümer (Vollmachtnehmer)

Objekte(e) ZEV (Bezeichnung/Art)

rechtsverbindliche Person oder Firma

Adresse

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)

Vorname, Name

Adresse

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)

Vorname, Name

Adresse

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)

Vorname, Name

Adresse

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift



Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)

Vorname, Name

Adresse

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)

Vorname, Name

Adresse

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)

Vorname, Name

Adresse

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)

Vorname, Name

Adresse

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Bei Bedarf bitte weitere Kopien dieser Seite ausfüllen.



Anhang 3 – Liste der Mieter und Pächter

Anmeldung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Nachstehend sind alle Mieter/Pächter aufzuführen, die sich mit ihrer(n) Verbrauchsstätte(n) gemäss Anhang 1 dem ZEV anschliessen möchten.

alleiniger Grundeigentümer bei Teilnahme von Mieter bzw. Pächter

Objekte(e) ZEV (Bezeichnung/Art)	<input type="text"/>
Parzellenummer	<input type="text"/>
rechtsverbindliche Person oder Firma	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>
Datum, Unterschrift	

Mieter/Pächter des ZEV

Vorname, Name	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>
Datum, Unterschrift	

Mieter/Pächter des ZEV

Vorname, Name	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>
Datum, Unterschrift	

Mieter/Pächter des ZEV

Vorname, Name	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>
Datum, Unterschrift	



Mieter/Pächter des ZEV

Vorname, Name

Adresse

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Mieter/Pächter des ZEV

Vorname, Name

Adresse

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Mieter/Pächter des ZEV

Vorname, Name

Adresse

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Mieter/Pächter des ZEV

Vorname, Name

Adresse

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Mieter/Pächter des ZEV

Vorname, Name

Adresse

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Bei Bedarf bitte weitere Kopien dieser Seite ausfüllen.